

Satzung des Sportvereins Lauenbrück e. V. von 1921

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 15. Mai 1921 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Lauenbrück e. V. von 1921.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauenbrück.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nr.170088 eingetragen.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die
 - b) Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit
 - c) für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu fördern.
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Für größere Anschaffungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf den in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

und folgender Landesfachverbände

- a) Niedersächsischen Fußballverband e.V.
- b) Niedersächsischer Leichtathletikverband e.V.
- c) Niedersächsischer Tennisverband e.V.
- d) Niedersächsischer Turner-Bund e.V.
- e) Niedersächsischer Ju-Jitsu Verband e.V.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag, Beitrag für Fördermitgliedschaft und Spartenbeitrag) sind im ersten Quartal des Kalenderjahres nach Möglichkeit durch Einzugsermächtigung zu bezahlen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrages und des Fördermitgliedsbeitrages für die Mitglieder. Die Spartenbeiträge sind nach einer Kostenermittlung von den Sparten selbst festzusetzen. Über die Spartenbeschlüsse ist dem Vorstand ein Protokoll vorzulegen.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- d) der ersten Kassenwartin/den ersten Kassenwart,
- e) der zweiten Kassenwartin/dem zweiten Kassenwart

und der ersten nicht stimmberechtigten Beisitzerin/dem ersten nicht stimmberechtigten Beisitzer und der zweiten nicht stimmberechtigten Beisitzerin/dem zweiten nicht stimmberechtigten Beisitzer.

§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den ungeraden Jahren

die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende,
die Schriftführerin/der Schriftführer,
die zweite Kassenwartin/der zweite Kassenwart,
und die erste Beisitzerin/der erste Beisitzer.

In den geraden Jahren

die stellvertretene Vorsitzende/der stellvertretene Vorsitzende,
die erste Kassenwartin/der erste Kassenwart,
und die zweite Beisitzerin/der zweite Beisitzer.

§ 13

Vertretung des Vereins

Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die stellvertretene Vorsitzende/der stellvertretene Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

§ 14

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter der Angabe der Gründe und Zweckes vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang im Ort und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der stellvertretenden/dem stellvertretenden. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Folgende Tagesordnungspunkte unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- b) Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten für den Gesamtverein oder einer Sparte
- c) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung des Grundbeitrages und des Beitrags für Fördermitglieder
- f) Anträge die vom Vorstand oder den ordentlichen Mitglieder an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- g) Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind.

§ 15

Abstimmungen

Stimmrecht besitzen alle in § 5 genannten Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle in § 5 genannten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Ein Vorstandsmitglied ist trotz Abwesenheit in der Mitgliederversammlung, nach Vorliegen einer schriftlichen Erklärung über seine Kandidatur, wählbar.

Stimmrechtsübertragungen durch Auftrag oder Vollmacht sind unzulässig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Für die Änderung der Vereinsatzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist schriftlich abzustimmen.

Schriftlich ist ebenfalls abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Personen
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16

Vereinsausschüsse

Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden, die bei Vorhaben jeglicher Art Vorschläge erarbeiten und unterbreiten.

§ 17

Ehrungen

Über Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 18

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a. Verweis.
- b. Disqualifikation bis zu einem Jahr.
- c. Ausschluss aus dem Verein.

Der Verein ist berechtigt vom Sportgericht rechtskräftig verhängte Strafen und Gebühren vom verursachenden Mitglied einzufordern.

§ 19

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensachbearbeiterin/des Kassensachbearbeiters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20

Haftpflicht des Vereins

Der Verein haftet bei allen Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 21

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lauenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 22

Gültigkeit dieser Satzung-Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am

.....

beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Sportvereins Lauenbrück e.V. treten ab diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lauenbrück, den

Unterschriften:

1. _____

2. _____